

Satzung

des

Landesverbandes Hessen für landwirtschaftliche Fortbildung e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Landesverband Hessen für landwirtschaftliche Fortbildung e.V.“ (vlf).
- (2) Er stellt den Zusammenschluss der beiden Vorgängerorganisationen „Landesverband Hessen-Nassau der ehemaligen Landwirtschaftsschüler und –schülerinnen“ und „Landesverband Kurhessen der Absolventen landwirtschaftlicher Fachschulen“ dar.
- (3) Er ist Mitglied des „Bundesverbandes landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen e.V.“ – Organisation für Fortbildung in der Landwirtschaft –.
- (4) Er hat seinen Sitz in Staufenberg.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Verbands ist die Förderung der Bildung im ländlichen Raum.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Wahrnehmung der unter Absatz (2) genannten Aufgaben verwirklicht.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, soweit es sich um angeschlossene Vereine handelt, erhalten die weitergeleiteten Zuwendungen zur Projektförderung aus Stiftungsmitteln.

- (2) Seine Aufgaben sind:
 - a) Förderung der angeschlossenen Vereine für landwirtschaftliche Fortbildung - einschließlich des weinbaulichen - in Hessen insbesondere bei ihrer Weiterbildungsarbeit im beruflich-fachlichen und allgemeinbildenden Bereich.
 - b) Unterstützung aller Bemühungen um die Verbesserung der landwirtschaftlichen Berufsausbildung.
 - c) Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft und die Wahrung ihrer berechtigten Interessen bemühen.
 - d) Pflege von Kultur und Brauchtum im ländlichen Raum.
 - e) Vertretung der Interessen des Landesverbandes beim Bundesverband landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen e.V..

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die regionalen Vereine für landwirtschaftliche Fortbildung (ehemals Vereine Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen).
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Personen und Organisationen werden, die an der Arbeit des Verbandes interessiert sind.
- (3) Gründungsmitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Verbandes verdient gemacht haben.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (6) Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a) Der Austritt von Mitgliedern kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden.
 - b) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt erheblich zuwiderhandelt oder mehr als 1 Jahr mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verband im Rückstand bleibt.
 - c) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Vertreterversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.
 - d) Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte am Verbandsvermögen. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung der fälligen Beiträge verpflichtet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- (1) Seine Vertreterinnen und Vertreter mit Sitz und Stimme in die Vertreterversammlung (nach §9) zu entsenden;
- (2) Rat und Unterstützung des Landesverbandes jederzeit in Anspruch zu nehmen,
- (3) sich an den Veranstaltungen des Landesverbandes zu beteiligen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (1) Die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu fördern; sich an allen als wichtig bekanntgegebenen Veranstaltungen zu beteiligen und Anregungen für die Arbeit zu geben.
- (2) Soweit es sich um angeschlossene Vereine handelt, ist alljährlich bis zum 1. März der Geschäftsführung ein Tätigkeitsbericht zu übermitteln und den Nachweis über eventuelle Zuwendungen zur Projektförderung aus Stiftungsmitteln zu führen.
- (3) Den festgesetzten Mitgliedsbeitrag gemäß dem Mitgliederstand vom 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres bis jeweils 1. März an den Landesverband zu entrichten.
- (4) Dem Landesverband sind Zeitpunkt und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Mitglieder-Rundschreiben zu übermitteln.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Vorstand;
2. Vertreterversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern :

dem/der Vorsitzenden,
dem/der 1. Stellvertreter/-in,
dem/der 2. Stellvertreter/-in,
sechs Beisitzern/Beisitzerinnen, einschließlich einer Vertreterin/ einem Vertreter des Bundes Rheingauer Weinbau-Fachschulabsolventen und der Sprecherin des Frauenbeirates.

Weiterhin stehen dem Vorstand nachfolgende beratende Mitglieder zur Verfügung:

der/die Ehrenvorsitzend/e,
der/die Geschäftsführer/in,
der/die Bildungsreferent/in,
ein/e Vertreter/in des LLH,
ein/e Sprecher/in der Fachschulen,
ein/e Vertreter/in des HBV,
eine Vertreterin des LFV und
ein/e Vertreter/in der Landjugend.

Der erweiterte Vorstand tagt bei Bedarf.

Der Vorstand bestellt den/die Geschäftsführer/in und überträgt der Geschäftsführung die Zusatzaufgaben der Kassenführung und Schriftführung. Der/die vom Vorstand bestellte Geschäftsführer/in wird von der Vertreterversammlung bestätigt.

Der Vorstand bestellt eine/n Bildungsreferenten/in.

Der/ die Sprecher/in der Fachschulen muss ein Fachschulabsolvent sein. Die jeweiligen landwirtschaftlichen Fachschulen entsenden in einem jährlich abwechselnden Rhythmus einen Vertreter, der als beratendes Mitglied die Interessen der Fachschulabsolventen vertritt.

- (2) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder eines angeschlossenen Vereins sein.
Gleiches gilt für die Delegierten zum Bundesverbandsausschuss.
- (3) Die Wahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und der Delegierten zum Bundesverbandsausschuss erfolgt durch die Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Wahlperiode dauert 3 Jahre. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.
Wählbar ist, wer das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
Abstimmungen erfolgen „geheim“, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 10 der Vertreterversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Vertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- (3) Über die Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/-in zu unterschreiben und Abschriften den Mitgliedern zuzustellen.
- (4) Der Vorstand ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn gemäß § 8, Abs. 2 eingeladen wurde.
- (5) Jedes Jahr ist der Vertreterversammlung der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten. Die Überprüfung der Rechnungsführung hat durch zwei von der Vertreterversammlung des Vorjahres gewählte Kassenprüfer/-innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu erfolgen.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 1. stellvertretende Vorsitzende und der/die 2. stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - b) den Vorsitzenden und den
 - c) Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen der angeschlossenen Vereine;
 - d) dem Frauenbeirat, der sich aus zugewählten weiblichen Mitgliedern aus den angeschlossenen Vereinen zusammensetzt. Sie werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt.

- (2) Zusätzliches Stimmrecht haben:

die angeschlossenen Vereine je nach Mitgliederzahl

| | |
|-------------------------------|------------|
| bis 300 beitragsz. Mitglieder | 1 Stimme |
| bis 600 | 2 Stimmen |
| bis 900 | 3 Stimmen |
| bis 1200 und mehr | 4 Stimmen. |

Jede Stimme muss durch eine anwesende Person vertreten werden.

§ 10 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist oberstes Beschlussorgan; sie entscheidet insbesondere über grundsätzliche Fragen.
 - a) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b) Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Landesverbandes (§12) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter/-innen.
 - c) Abstimmungen erfolgen „geheim“, wenn ein Mitglied dies beantragt.

- (2) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Die Wahl
 - des stimmberechtigten Vorstandes,
 - der Delegierten zum Bundesverbandsausschuss,
 - des Frauenbeirates
 - der Kassenprüfer/-innen
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes;
 - c) die Beschlussfassung über die Beitragshöhe an den Landesverband;
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin;
 - e) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes;
 - g) die Beschlussfassung über die Durchführung von Landesverbandstagen;
 - h) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von silbernen und goldenen Abzeichen an Mitglieder des Vorstandes (die Verleihung des Abzeichens bedarf im Übrigen der Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes);
 - i) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes;
 - j) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

- (3) Die Vertreterversammlung ist einzuladen:
 - a) Mindestens einmal im Jahr zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und zum Erfahrungsaustausch;
 - b) wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Verbandes für erforderlich hält;
 - d) wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.

- (4) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Landesverbandes (im Hinderungsfall durch einen seiner Vertreter/-innen). Sie hat mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Vertreterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn wie vorstehend dazu eingeladen wurde.
- (5) Über die Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet und in Abschrift allen Mitgliedern zugestellt werden müssen.

§11 Ausgabenerstattung

- (1) Der Vorstand und die Mitglieder der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig, ausgenommen hiervon sind der/die Geschäftsführer/in einschließlich der Kassenführung.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands kann entgeltlich erfolgen. Den Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedern des Frauenbeirates werden die bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder und sonstige Barauslagen erstattet. Für die Wahrnehmung überdurchschnittlich zeitintensiver Aufgaben kann eine regelmäßige Aufwandschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Erstattungen erfolgt in Anlehnung an das Hessische Reisekostengesetz.
- (3) Die Regelung der Ausgabenerstattung der übrigen Mitglieder der Vertreterversammlung bleibt den Vereinen überlassen.

§12 Auflösung

Bei Auflösung des Landesverbandes (§ 10, Abs. 1, b) oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Landwirtschaft. Die Beschlussfassung obliegt der Vertreterversammlung.

§13 Bekanntmachungen des Verbandes

Der Verband bedient sich für Bekanntmachungen des Landwirtschaftlichen Wochenblattes („Hessenbauer“) sowie seiner verbandseigenen Internetseite.

§14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ersetzt die am 29. Februar 2012 beschlossene Satzung. Die Satzung tritt am 18. Juni 2014 in Kraft. Die Satzung vom 01. März 2012 ist mit dem gleichen Tage aufgehoben.